



**Siebenpfeiffer-Gymnasium Kusel**

Walkmühlstraße 9

66869 Kusel

Tel: (0 63 81) 92 30-0

Fax: (0 63 81) 92 30-40

sekretariat@siebenpfeiffer-gymnasium.de

Name der Schülerin/des Schülers: \_\_\_\_\_

Zwischen dem **Förderverein des Siebenpfeiffer-Gymnasiums Kusel e.V.** –  
vertreten durch den Vorstand – (nachstehend Förderverein genannt)

und

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

Straße, Nummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

(nachstehend „Erziehungsberechtigte/r“ genannt)  
als gesetzliche/r Vertreter/in der Schülerin / des Schülers

\_\_\_\_\_

wird folgender

**Vertrag für die Teilnahme an dem Projekt „Bläserklasse“**

geschlossen:

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Das Projekt Bläserklasse wird für eine bestimmte Dauer und damit für eine feststehende Vertragslaufzeit abgeschlossen. Es läuft über zwei Jahre und bezieht sich auf das 5. und 6. Schuljahr der Gemeinsamen Orientierungsstufe von Realschule Plus Kusel und Siebenpfeiffer-Gymnasium Kusel.

2. Mit der Bläserklasse wird das Ziel verfolgt, dass jede Schülerin und jeder Schüler ein Musikinstrument erlernt und gemeinsam in der Klassengemeinschaft musiziert.
3. Der Förderverein tritt als Vertragspartner auf, um auf gemeinnütziger Grundlage, ohne Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke, in Erweiterung des vom Schulträger ansonsten vorzuhaltenden Musikunterrichts, die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

## **§ 2 Vertragsentgelt**

1. Für jeden Schüler oder jede Schülerin der Bläserklasse ist im Vertragszeitraum im Voraus eine monatliche Gebühr an den Förderverein zu entrichten. Diese Gebühr basiert auf einer Mischkalkulation zur Sicherstellung der Finanzierung des Angebotes von „Bläserklassen“ in der Gemeinsamen Orientierungsstufe von Realschule Plus und Siebenpfeiffer-Gymnasium Kusel und ist somit auch in den Schulferien sowie unabhängig davon, ob Unterricht wegen Krankheit oder Feiertagen ausfällt, zu entrichten. Der niedrige Gebührensatz soll auch Kindern aus sozial schwächeren Familien den Besuch der Bläserklasse ermöglichen, und kommt durch eine Kalkulation zustande, die von einer zweijährigen durchgängigen Zahlung durch alle Teilnehmer ausgeht. Darin enthalten sind unter anderem die Kosten für Instrumentalunterricht in einer Kleingruppe durch musikalisch ausgebildete Lehrkräfte (s. § 4 des Vertrages), bzw. die Kosten für Instrumentalunterricht im Klassenrahmen, die Kosten für die den Schüler/innen der Bläserklasse während der Vertragslaufzeit überlassenen Leihinstrumente (§ 5 des Vertrages) und deren Wartung.
2. Die monatlich im Voraus zu zahlende Gebühr für die Teilnahme an dem Projekt Bläserklasse beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat **38,00 €** und wird jeweils zum Anfang des Monats nach dem Erteilen einer Einzugsermächtigung vom Förderverein per Lastschrift eingezogen (s. Anlage).
3. Sollte das Vertragsverhältnis im Laufe eines Monats enden (s. § 3 Nr. 2 des Vertrages) erfolgt keine anteilige Rückerstattung (s. § 2 Nr. 2 des Vertrages).

## **§ 3 Vertragslaufzeit**

1. Das Vertragsverhältnis beginnt jeweils am 1. August des Schuljahres mit der Aufnahme in die fünfte Jahrgangsstufe und endet am 31. Juli des übernächsten Kalenderjahres. Eine ordentliche Kündigung ist während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen.
2. Wie oben beschrieben, geht die Kalkulation von einer zweijährigen durchgängigen Zahlung durch alle Teilnehmer aus. Daher ist eine vorzeitige Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ohne triftige Gründe grundsätzlich ausgeschlossen. Dem Förderverein steht insbesondere dann aus wichtigem Grund ein fristloses Kündigungsrecht zu, wenn der Erziehungsberechtigte in Zahlungsverzug ist und die gesetzlichen Kündigungsvoraussetzungen vorliegen, die Pflichten aus dem Vertrag durch den Erziehungsberechtigten oder den/die Schüler/in so grob schuldhaft verletzt werden, dass ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, falls ein Schulverweis des/ der Schülers/in erfolgt, falls eine Zuweisung des/der Schülers/in in eine andere Schulklasse erfolgt (aus organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten ist die Teilnahme an der Bläserklasse nur möglich, wenn die/der Schüler/in Mitglied der betreffenden Schulklasse ist).

#### **§ 4 Instrumentalunterricht in einer Kleingruppe (Bläserklasse)**

Der Schüler oder die Schülerin erhält während der Vertragszeit zusätzlich zu dem Musikunterricht Instrumentalunterricht in einer Kleingruppe (je nach Gruppengröße 25 bzw. 45 Minuten pro Schulwoche während der Schulzeit, jedoch nicht in den Schulferien; s. auch § 2 Nr. 1 des Vertrages) von qualifizierten Instrumentallehrern.

#### **§ 5 Überlassung eines Musikinstrumentes**

1. Aus pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten der Bläserklasse sollen zunächst allen Schülern/innen alle Musikinstrumente zur Verfügung stehen. So erwirbt die/der Schüler/in bei der Bläserklasse keinen Anspruch auf ein bestimmtes Musikinstrument seiner Wahl. Dies geschieht unter anderem auch deswegen, um sicherstellen zu können, dass alle Musikinstrumente besetzt werden können. Die Schüler können jedoch Instrumentenwünsche anmelden, die falls möglich (s. § 5 Nr. 2 des Vertrages), berücksichtigt werden.
2. Der Förderverein überlässt dem Erziehungsberechtigten für die/den Schüler/in leihweise während der Vertragslaufzeit ein Instrument im Anschluss an die von dem Musiklehrer/der Musiklehrerin getroffenen Entscheidung über die Besetzung. Dies geschieht nach den Feststellungen durch die/den Instrumentallehrer/in und die/den Bläserklassenlehrer/in welches Instrument der/dem Schüler/in voraussichtlich am besten entspricht. In einem schriftlichen Vertragszusatz wird dann das Blasinstrumenteinschließlich der Instrumenten-Nummer festgelegt.
3. Das der Schülerin/dem Schüler während der Vertragslaufzeit überlassene Musikinstrument - einschließlich des Zubehörs - darf nur nach vorheriger Zustimmung der Leitung der Bläserklasse an Dritte weitergegeben werden.
4. An dem während der Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrument – einschließlich des Zubehörs – dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

#### **§ 6 Haftung**

1. Sollte ein Schaden an dem den Schülern/Schülerinnen leihweise während der Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrument – einschließlich des Zubehörs – eintreten, ist der Erziehungsberechtigte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet.
2. Sollte der Erziehungsberechtigte zur Reparatur des leihweise während der Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrumentes – einschließlich des Zubehörs – verpflichtet sein, hat er dies fachgerecht, d.h. durch den von der Schule benannten Fachhandel durchführen zu lassen.

#### **§ 7 Hinweise zur Pflege und Lagerung der Musikinstrumente**

1. Den Schülerinnen und Schülern werden durch die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer wichtige Hinweise zur Pflege und Lagerung der leihweise während der Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrumente – einschließlich des Zubehörs – übergeben.
2. Der Erziehungsberechtigte hat den Verlust oder jeden an dem leihweise für die Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrument – einschließlich des Zubehörs –

entstehenden Schaden unverzüglich der Leitung der Bläserklasse anzuzeigen. Für einen, durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten, weiteren Schaden an dem leihweise während der Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrument – einschließlich des Zubehörs – ist der Erziehungsberechtigte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ersatzpflichtig, sofern kein Haftpflichtschaden vorliegt (s. § 6 des Vertrages).

## **§ 8 Besichtigungs- und Überprüfungsrecht**

Der Erziehungsberechtigte hat zu gewährleisten, dass der Förderverein oder ein von ihm Beauftragter (z.B. ein Vertreter der Schule oder der Instrumentallehrer) aus begründetem Anlass, nach Voranmeldung, den Zustand des leihweise während der Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrumentes – einschließlich des Zubehörs – überprüfen kann.

## **§ 9 Rückgabe des Musikinstrumentes nach Vertragsbeendigung**

1. Der Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, das Instrument – einschließlich des Zubehörs – bei Beendigung des Vertragsverhältnisses (s. § 3 des Vertrages) in einem ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich zurückzugeben. Bei Aushändigung des leihweise für die Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrumentes – einschließlich des Zubehörs – wird ein Protokoll über den Besichtigungszustand angefertigt.
2. Der Erziehungsberechtigte haftet gegenüber dem Förderverein für den Verlust oder die Beschädigungen an dem leihweise während der Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrument – einschließlich des Zubehörs.
3. Erfolgt zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses die Rückgabe des leihweise während der Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrumentes – einschließlich des Zubehörs – nicht rechtzeitig bis zu 3 Tagen nach Vertragsablauf, so kann der Förderverein nach erfolgloser Fristsetzung von einer weiteren Woche, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, für die Dauer der Vorenthaltung, als Schadensersatz das vereinbarte Vertragsentgelt verlangen. Auf § 2 des Vertrages wird verwiesen.

## **§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Schadensersatz**

Aufrechnung und Zurückbehaltung wegen Ansprüchen aus einem anderen Schuldverhältnis sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftige Forderungen. Schadensersatzansprüche des Erziehungsberechtigten gegenüber dem Förderverein können nur bei vorsätzlichem Handeln des Fördervereins geltend gemacht werden, es sei denn, dass die gesetzlichen Regelungen etwas anderes vorsehen.

## **§ 11 Datenschutz**

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift und Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

## § 12 Sonstiges

1. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen des Vertrages sollen schriftlich vereinbart werden. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte aller Art.
2. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
3. Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist Kusel.

Förderverein

Erziehungsberechtigter

Ort

Ort

Kusel

Datum

Datum

15.01.2026

*M. Schneider*

Marco Schneider,  
Schulleiter

*B. Schmitt*

Bärbel Schmitt,  
Vorsitzende des Fördervereins



**Der Förderverein freut sich über weitere Unterstützer –  
werden Sie Mitglied!**

**Siehe beiliegenden Flyer des Fördervereins!**

Name der Schülerin / des Schülers: \_\_\_\_\_

### SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE32ZZZ00000268374

Mandatsreferenz: BK2027-2027 - \_\_\_\_\_

Ich ermächtige den Förderverein des Siebenpfeiffer-Gymnasiums Kusel Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen (Der Bläserklassenbeitrag beträgt zurzeit 38,00 € / Monat; Stand: 12.12.2023). Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein des Siebenpfeiffer-Gymnasiums Kusel auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Nachname des Kontoinhabers:

\_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer:

\_\_\_\_\_

Postleitzahl und Ort:

\_\_\_\_\_

Kontoverbindung:

IBAN:

|   |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| D | E |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

BIC (8 oder 11 Stellen):

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

Ort

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Kontoinhabers

\_\_\_\_\_



**Siebenpfeiffer-Gymnasium Kusel**

Walkmühlstraße 9

66869 Kusel

Tel: (0 63 81) 92 30-0

Fax: (0 63 81) 92 30-40

sekretariat@siebenpfeiffer-gymnasium.de

Name der Schülerin/des Schülers: \_\_\_\_\_

Zwischen dem **Förderverein des Siebenpfeiffer-Gymnasiums Kusel e.V.** –  
vertreten durch den Vorstand – (nachstehend Förderverein genannt)

und

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

Straße, Nummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

(nachstehend „Erziehungsberechtigte/r“ genannt)  
als gesetzliche/r Vertreter/in der Schülerin / des Schülers

\_\_\_\_\_

wird folgender

**Vertrag für die Teilnahme an dem Projekt „Bläserklasse“**

geschlossen:

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Das Projekt Bläserklasse wird für eine bestimmte Dauer und damit für eine feststehende Vertragslaufzeit abgeschlossen. Es läuft über zwei Jahre und bezieht sich auf das 5. und 6. Schuljahr der Gemeinsamen Orientierungsstufe von Realschule Plus Kusel und Siebenpfeiffer-Gymnasium Kusel.

2. Mit der Bläserklasse wird das Ziel verfolgt, dass jede Schülerin und jeder Schüler ein Musikinstrument erlernt und gemeinsam in der Klassengemeinschaft musiziert.
3. Der Förderverein tritt als Vertragspartner auf, um auf gemeinnütziger Grundlage, ohne Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke, in Erweiterung des vom Schulträger ansonsten vorzuhaltenden Musikunterrichts, die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

## **§ 2 Vertragsentgelt**

1. Für jeden Schüler oder jede Schülerin der Bläserklasse ist im Vertragszeitraum im Voraus eine monatliche Gebühr an den Förderverein zu entrichten. Diese Gebühr basiert auf einer Mischkalkulation zur Sicherstellung der Finanzierung des Angebotes von „Bläserklassen“ in der Gemeinsamen Orientierungsstufe von Realschule Plus und Siebenpfeiffer-Gymnasium Kusel und ist somit auch in den Schulferien sowie unabhängig davon, ob Unterricht wegen Krankheit oder Feiertagen ausfällt, zu entrichten. Der niedrige Gebührensatz soll auch Kindern aus sozial schwächeren Familien den Besuch der Bläserklasse ermöglichen, und kommt durch eine Kalkulation zustande, die von einer zweijährigen durchgängigen Zahlung durch alle Teilnehmer ausgeht. Darin enthalten sind unter anderem die Kosten für Instrumentalunterricht in einer Kleingruppe durch musikalisch ausgebildete Lehrkräfte (s. § 4 des Vertrages), bzw. die Kosten für Instrumentalunterricht im Klassenrahmen, die Kosten für die den Schüler/innen der Bläserklasse während der Vertragslaufzeit überlassenen Leihinstrumente (§ 5 des Vertrages) und deren Wartung.
2. Die monatlich im Voraus zu zahlende Gebühr für die Teilnahme an dem Projekt Bläserklasse beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat **38,00 €** und wird jeweils zum Anfang des Monats nach dem Erteilen einer Einzugsermächtigung vom Förderverein per Lastschrift eingezogen (s. Anlage).
3. Sollte das Vertragsverhältnis im Laufe eines Monats enden (s. § 3 Nr. 2 des Vertrages) erfolgt keine anteilige Rückerstattung (s. § 2 Nr. 2 des Vertrages).

## **§ 3 Vertragslaufzeit**

1. Das Vertragsverhältnis beginnt jeweils am 1. August des Schuljahres mit der Aufnahme in die fünfte Jahrgangsstufe und endet am 31. Juli des übernächsten Kalenderjahres. Eine ordentliche Kündigung ist während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen.
2. Wie oben beschrieben, geht die Kalkulation von einer zweijährigen durchgängigen Zahlung durch alle Teilnehmer aus. Daher ist eine vorzeitige Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ohne triftige Gründe grundsätzlich ausgeschlossen. Dem Förderverein steht insbesondere dann aus wichtigem Grund ein fristloses Kündigungsrecht zu, wenn der Erziehungsberechtigte in Zahlungsverzug ist und die gesetzlichen Kündigungsvoraussetzungen vorliegen, die Pflichten aus dem Vertrag durch den Erziehungsberechtigten oder den/die Schüler/in so grob schuldhaft verletzt werden, dass ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, falls ein Schulverweis des/ der Schülers/in erfolgt, falls eine Zuweisung des/der Schülers/in in eine andere Schulklasse erfolgt (aus organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten ist die Teilnahme an der Bläserklasse nur möglich, wenn die/der Schüler/in Mitglied der betreffenden Schulklasse ist).



#### **§ 4 Instrumentalunterricht in einer Kleingruppe (Bläserklasse)**

Der Schüler oder die Schülerin erhält während der Vertragszeit, zusätzlich zu dem Musikunterricht, Instrumentalunterricht in einer Kleingruppe (je nach Gruppengröße 25 bzw. 45 Minuten pro Schulwoche während der Schulzeit, jedoch nicht in den Schulferien; s. auch § 2 Nr. 1 des Vertrages) von qualifizierten Instrumentallehrern.

#### **§ 5 Überlassung eines Musikinstrumentes**

1. Aus pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten der Bläserklasse sollen zunächst allen Schülern/innen alle Musikinstrumente zur Verfügung stehen. So erwirbt die/der Schüler/in bei der Bläserklasse keinen Anspruch auf ein bestimmtes Musikinstrument seiner Wahl. Dies geschieht unter anderem auch deswegen, um sicherstellen zu können, dass alle Musikinstrumente besetzt werden können. Die Schüler können jedoch Instrumentenwünsche anmelden, die falls möglich (s. § 5 Nr. 2 des Vertrages), berücksichtigt werden.
2. Der Förderverein überlässt dem Erziehungsberechtigten für die/den Schüler/in leihweise während der Vertragslaufzeit ein Instrument im Anschluss an die von dem Musiklehrer/der Musiklehrerin getroffenen Entscheidung über die Besetzung. Dies geschieht nach den Feststellungen durch die/den Instrumentallehrer/in und die/den Bläserklassenlehrer/in welches Instrument der/dem Schüler/in voraussichtlich am besten entspricht. In einem schriftlichen Vertragszusatz wird dann das Blasinstrument einschließlich der Instrumenten-Nummer festgelegt.
3. Das der Schülerin/dem Schüler während der Vertragslaufzeit überlassene Musikinstrument - einschließlich des Zubehörs - darf nur nach vorheriger Zustimmung der Leitung der Bläserklasse an Dritte weitergegeben werden.
4. An dem während der Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrument – einschließlich des Zubehörs – dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

#### **§ 6 Haftung**

1. Sollte ein Schaden an dem den Schülern/Schülerinnen leihweise während der Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrument – einschließlich des Zubehörs – eintreten, ist der Erziehungsberechtigte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet.
2. Sollte der Erziehungsberechtigte zur Reparatur des leihweise während der Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrumentes – einschließlich des Zubehörs – verpflichtet sein, hat er dies fachgerecht, d.h. durch den von der Schule benannten Fachhandel durchführen zu lassen.

#### **§ 7 Hinweise zur Pflege und Lagerung der Musikinstrumente**

1. Den Schülerinnen und Schülern werden durch die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer wichtige Hinweise zur Pflege und Lagerung der leihweise während der Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrumente – einschließlich des Zubehörs – übergeben.
2. Der Erziehungsberechtigte hat den Verlust oder jeden an dem leihweise für die Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrument – einschließlich des Zubehörs –

entstehenden Schaden unverzüglich der Leitung der Bläserklasse anzuzeigen. Für einen, durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten, weiteren Schaden an dem leihweise während der Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrument – einschließlich des Zubehörs – ist der Erziehungsberechtigte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ersatzpflichtig, sofern kein Haftpflichtschaden vorliegt (s. § 6 des Vertrages).

## **§ 8 Besichtigungs- und Überprüfungsrecht**

Der Erziehungsberechtigte hat zu gewährleisten, dass der Förderverein oder ein von ihm Beauftragter (z.B. ein Vertreter der Schule oder der Instrumentallehrer) aus begründetem Anlass, nach Voranmeldung, den Zustand des leihweise während der Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrumentes – einschließlich des Zubehörs – überprüfen kann.

## **§ 9 Rückgabe des Musikinstrumentes nach Vertragsbeendigung**

1. Der Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, das Instrument – einschließlich des Zubehörs – bei Beendigung des Vertragsverhältnisses (s. § 3 des Vertrages) in einem ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich zurückzugeben. Bei Aushändigung des leihweise für die Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrumentes – einschließlich des Zubehörs – wird ein Protokoll über den Besichtigungszustand angefertigt.
2. Der Erziehungsberechtigte haftet gegenüber dem Förderverein für den Verlust oder die Beschädigungen an dem leihweise während der Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrument – einschließlich des Zubehörs.
3. Erfolgt zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses die Rückgabe des leihweise während der Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrumentes – einschließlich des Zubehörs – nicht rechtzeitig bis zu 3 Tagen nach Vertragsablauf, so kann der Förderverein nach erfolgloser Fristsetzung von einer weiteren Woche, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, für die Dauer der Vorenthaltung, als Schadensersatz das vereinbarte Vertragsentgelt verlangen. Auf § 2 des Vertrages wird verwiesen.

## **§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Schadensersatz**

Aufrechnung und Zurückbehaltung wegen Ansprüchen aus einem anderen Schuldverhältnis sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftige Forderungen. Schadensersatzansprüche des Erziehungsberechtigten gegenüber dem Förderverein können nur bei vorsätzlichem Handeln des Fördervereins geltend gemacht werden, es sei denn, dass die gesetzlichen Regelungen etwas anderes vorsehen.

## **§ 11 Datenschutz**

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift und Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

## § 12 Sonstiges

1. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen des Vertrages sollen schriftlich vereinbart werden. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte aller Art.
2. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
3. Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist Kusel.

Förderverein

Erziehungsberechtigter

Ort

Ort

Kusel

Datum

Datum

15.01.2026

*M. Schneider*

Marco Schneider,  
Schulleiter

*B. Schmitt*

Bärbel Schmitt,  
Vorsitzende des Fördervereins



**Der Förderverein freut sich über weitere Unterstützer –  
werden Sie Mitglied!**

**Siehe beiliegenden Flyer des Fördervereins!**